



Einzelgeschäft Einwohnergemeindeversammlung vom 20.06.2019

2019/05 7.0 Allgemeines

Totalrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements

Das Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Schinznach-Bad ist aus dem Jahre 1986. Die einzige Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten erfolgte im November 2004.

Im Fusionsvertrag mit der Stadt Brugg wurde unter Punkt 5.2 festgehalten, dass das Bestattungs- und Friedhofreglement bis am 31. Dezember 2019 zu revidiert und demjenigen der Stadt Brugg anzugleichen ist.

Neben formellen Anpassungen sieht das Reglement insbesondere folgende Änderungen vor:

- Die Bestattungszeit wird neu offen gelassen und erfolgt in Absprache mit dem Bestattungsamt und dem Pfarramt.
- Für Personen mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Brugg (Ortsteil Schinznach-Bad) erbringt die Stadt folgende Leistungen:
 - Das Benützen eines Aufbahrungsraums (allfällige Ausschmückung des Raumes geht zu Lasten der Angehörigen)
 - unentgeltlicher Grabplatz
 - Übernahme der Kosten für das Ausheben und Eindecken des Grabes

Nicht mehr erbracht werden:

- kostenlose amtliche Publikation innerhalb der Gemeinde (amtliche Todesmitteilung)
- Katafalk auf dem Friedhof wurde schon seit Jahren nicht mehr benutzt. Er wird stillgelegt.
- unentgeltliches beschrifteten Holz-Grabkreuzes
- Es werden keine separaten Erdbestattungsgräber für Kinder unter 7 Jahre mehr angeboten.
- Anpassung des Gebührentarifs für Bestattungen von auswärtigen Personen.
- Urnen können in Gräber von Angehörigen des Verstorbenen beigesetzt werden. Neu dürfen nach 15 Jahre der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes keine Urnen mehr beigesetzt werden. Es besteht kein Anspruch, die Urne nach der Grabräumung in einem neuen Grab beizusetzen.
- Neu haben die Angehörigen die Möglichkeit, wenn sie das Grab nicht selber unterhalten oder dafür nicht selbst eine Gärtnerei beauftragen möchten, für die Dauer der Grabesruhe bei der Stadt Brugg einen Grabfonds zu eröffnen. Der Minimalansatz beträgt derzeit Fr. 5'000.00.

- Neu wird eine Grabgestaltung mit Kies erlaubt.
- Neu ist für Bestattungen auf dem Gemeinschaftsgrab eine einmalige Gebühr für die Bereitstellung und den Unterhalt des Grabes zu entrichten. Die Gebühr beträgt für Einwohner Fr. 880.00 und für Auswärtige Fr. 1'760.00 (analog Friedhofreglement Umiken).
- Es werden keine separaten Erdbestattungsgräber für Kinder unter 7 Jahre mehr angeboten.

Die Synopse der Friedhofreglemente kann auf der Homepage der Gemeinde Schinznach-Bad heruntergeladen oder am Schalter der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Das revidierte Bestattungs- und Friedhofreglement des Friedhofs Schinznach-Bad tritt ab dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Antrag

Die Gemeindeversammlung wolle das totalrevidierte Bestattungs- und Friedhofreglement für den Friedhof Schinznach-Bad genehmigen.